

## Vereinsbeiträge umsatzsteuerpflichtig – radikal geänderte BFH – Rechtsprechung

Mit Urteil vom 9. September 2007 (Az. V R 27/04 – wird am 19. September veröffentlicht) hat der Bundesfinanzhof mit einigen groben Unsitten der Finanzverwaltung im Umgang mit Vereinen aufgeräumt. Der Unfug, der - teils sogar von Finanzgerichten - mit dem Rechtsbegriff der „sportlichen Veranstaltung“ getrieben worden ist, wurde hinweggefegt. Dabei wurde die seit langem gefestigte Rechtsprechung des BFH erneut bestätigt. Gleichzeitig hat der BFH aber auch seine seit weit über 50 Jahren bestehende Rechtsprechung zur Steuerbarkeit der Mitgliedsbeiträge der Vereine im Wesentlichen auf den Abfallhaufen der Rechtsgeschichte gekehrt. Er hat sich uneingeschränkt den Grundsätzen des EuGH angeschlossen, die dieser in seinem Urteil vom 21. März 2002 – Rs. C-174/00 – Kennemer Golf & Country Club entwickelt hat.

Es gibt in Deutschland keine gesetzliche Umsatzsteuerbefreiung für Vereinsbeiträge. Diese Befreiung glaubte man bisher hinreichend durch Richterrecht abgesichert. Dass der BFH in dieser Sache „umfällt“, wurde in weiten Kreisen für undenkbar gehalten, obwohl bedeutende Steuerrechtler davor schon seit langer Zeit gewarnt haben. Nun ist das Undenkbare geschehen und mit der Abschaffung des bisherigen Richterrechts können die Beiträge an Vereine nach Maßgabe der in dem genannten EuGH – Urteil niedergelegten Grundsätze umsatzsteuerpflichtig sein.

Der wesentliche Grundsatz des Kennemer Golfclub Urteils besagt, dass die Beiträge, soweit sie - und sei es auch nur gegen Zahlung weiterer Gebühren - dazu berechtigen, das Leistungsangebot des Vereins zu nutzen, ein Entgelt für die Bereitstellung dieses Leistungsangebotes und damit Umsätze sind. Auf die tatsächliche oder auch nur erwartete Nutzung soll es nicht mehr ankommen. Diese Umsätze sind in Deutschland in Ermangelung einer entsprechenden gesetzlichen Steuerbefreiung steuerpflichtig. Es kommt der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung, da diese „Umsätze“ jedenfalls nicht zu einem „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ gehören. Demnach würden Beiträge passiver Mitglieder keine Umsätze sein können, da der Status des passiven Mitgliedes in der Regel nicht zur Nutzung der Vereinsangebote berechtigt. Ebenso dürften die Beiträge der Aktiven bis zum gleichen Betrage nicht der Umsatzsteuer unterliegen, da erst die Mehrzahlung zur Nutzung der Vereinsangebote berechtigt. Das Urteil lässt durchaus Spielraum für Gestaltungen, die in den nächsten Jahren sicher in großer Zahl kreativen Geistern entspringen werden.

In den meisten Sportarten wird es schon ausreichen, sich auf die Grundsätze des Artikels 13 der 6. EG – Richtlinie zu berufen, nach der im Ergebnis die Leistungen unserer gemeinnützigen Sportvereine von der Umsatzsteuer frei zu stellen sind. Da diese Richtlinie in Deutschland noch nicht in nationale Gesetzgebung umgesetzt ist, werden solche Vereine sich – was ihr Recht ist – unmittelbar auf das europäische Recht berufen müssen. Risiken und Nebenwirkungen sind noch nicht erprobt. Ob ein Verein sich auf das europäische Recht beruft oder nicht, will daher wohl überlegt sein. Es wird zahlreiche Fälle geben, in denen man das nationale Recht bis zum Äußersten ausreizen muss, um nicht in existentielle Not zu kommen. Insbesondere gilt das für die technischen Sportarten, die hohen vorsteuerbelasteten Aufwand haben.

Beide Urteile betreffen zunächst Sportvereine. Die Grundsätze gelten jedoch selbstverständlich auch in allen anderen Fällen, in denen die Beitragszahlung den Mitgliedern ermöglicht, auf die von ihrem Verein bereitgestellten Leistungsangebote zuzugreifen. Es dürfte interessant werden, was da in der mit diesem Urteil losgetretenen Prozesslawine noch alles entschieden wird.

Die Bundesregierung wäre gut beraten, wenn sie jedenfalls eine Übergangsregelung für die bereits abgelaufenen Jahre (zu denen praktisch auch das Jahr 2007 gehört) schafft.

Diplom – Kaufmann  
Franz Joachim Sahn  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater